



PROF. DR. STEPHAN ORY  
RECHTSANWALT

Sommerbergstraße 97  
66346 Püttlingen

Telefon 06806/920292

Telefax 06806/920294

E-Mail kanzlei@ory.de

Internet www.ory.de

Bank Sparkasse Saarbrücken

IBAN DE08 5905 0101 0005 7523 65

BIC SAKSDE55XXX

UstID DE 175239083

Fach LG SB 165

RA Prof. Dr. Ory, Sommerbergstraße 97, 66346 Püttlingen

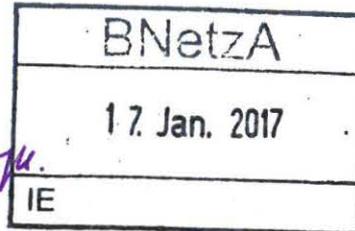
Bundesnetzagentur

Beschlusskammer 3

Tulpenfeld 4

53113 Bonn

*Handwritten notes:*  
1/0 ASH, Stab, Bl, L, A  
M3, B43a, -b, -c  
(bittet ab Erg. der nat. kons. Verf.  
2-1a Flug.



16. Januar 2017

Aktenzeichen 2088/13 - OR/ru

**BK 3b-16/118**

### In dem Verwaltungsverfahren aufgrund des Antrages

der Media Broadcast GmbH, Erna-Scheffler-Straße 1, 51103 Köln, vertreten  
durch die Geschäftsführung

- AntragstellerIn -

vom 7. und 13. Oktober 2016 wegen Genehmigung von Entgelten für die Ge-  
währung der analogen UKW-Antennen(mit)benutzung,

nehme ich für die Beigeladene zu 1. zum Konsultationsentwurf vom 21. Dezem-  
ber 2016 Stellung. Die bisher in der Sache abgegebenen Stellungnahmen gelten  
weiter und werden zur Vermeidung von Wiederholungen nicht erneut aufgeführt.  
Es gilt ergänzend:

1. Der AntragstellerIn werden jährlich 3 Mio. € Investitionsbudget pauschal  
zugebilligt (S. 39). Dies geschieht ohne konkrete Kostenpositionen, die es  
zu berücksichtigen gilt. Dies ist im regulatorischen Konzept ein Fremdkör-  
per und daher zu streichen.
  - Der frei verfügbare und sozusagen „über den Durst“ zugebilligte Be-  
trag muss von allen Kunden der Antragstellerin getragen werden. Da  
es sich um rund 13 Prozent des Gesamtvolumens handelt, ist also der  
Vorleistungspreis und in der Konsequenz auch der Endkundenpreis  
um 13 Prozent übersetzt. Es handelt sich nicht um eine Bagatelle,  
sondern um ein Volumen, das den Kern der Entgeltregulierung für  
alle Beteiligten berührt.

Rechtsanwalt Prof. Dr. Ory

Schreiben vom 16. Januar 2017, Seite 2 von 3

- Die zur Verfügung gestellten Investitionsmittel korrespondieren nicht mit einer Verpflichtung der Antragstellerin, diese Mittel auch tatsächlich zur Investition für diejenigen Kunden einzusetzen, die die Mittel als Aufschlag auf den Preis zu erbringen haben. Es wird im Konsultationsentwurf keinerlei Absicherung dafür getroffen, dass die Mittel in erheblicher Höhe nicht sachfremd – also zum Ausbau der marktbeherrschenden Stellung auf diesem Markt oder auf neuen Märkten – eingesetzt werden. Vielmehr stellt der Standardrahmenvertrag für die Vorleistung die Antragstellerin ausdrücklich frei, die Vorleistung einzustellen, wenn etwa Reparaturkosten in besonderer Höhe anfallen. Die Regulierung hat indes kohärent zu erfolgen, also zwischen der Entgeltregulierung und dem Standardrahmenvertrag bruchfrei die Grundlage für die Entwicklung eines wettbewerbsorientierten Marktes zu ermöglichen. Die Zubilligung deutlich hoher frei verfügbarer und nicht zweckgebundener Investitionsmittel auf der einen Seite und andererseits die Freistellung von (Ersatz-)Investitionen in die Vorleistung für diejenigen Kunden, für die im laufenden Verfahren die Entgelte beantragt sind, wird dieser Anforderung nicht gerecht.
- Würde – entgegen der Praxis und entgegen der klaren Aussage des für das UKW-Produkt zuständigen Mitarbeiters der Antragstellerin in der zurückliegenden Anhörung – die Antragstellerin die ihr pauschal zugewilligten Mittel für Ersatzinvestitionen einsetzen, dann würde bei nächster Gelegenheit die nach dem Buchwert berechneten Preise als Folge der Investition enorm steigen. Anders herum: Die Gemeinschaft aller Kunden soll durch einen hohen Aufschlag Mittel für Investitionen bereitstellen, die dann später dem betroffenen Kunden über die Buchwertberechnung individuell noch einmal übergewälzt werden. Der Vorschlag führt zur zweifachen Berücksichtigung ein und derselben Kosten, was den Regulierungsmaßstab verfehlt.

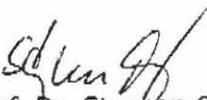
Es ist also geboten, den erheblichen Investitionsaufschlag zu streichen. Dem Anbieterinteresse, dem mit der Gewährung dieses Aufschlages Rechnung getragen werden soll, ist in anderer Art gedient. Es mag ein Vorbehalt aufgenommen werden, die Preise für einzelne Frequenzen in der Laufzeit neu zu regulieren, wenn tatsächlich Investitionen notwendig sind und die Vorleistung trotz der Exit-Klausel des Standardrahmenvertrages getätigt werden. In der Praxis hat dies zur Folge, dass die Antragstellerin sich mit ihren Kunden (Vorleistungskunden und Endkunden) auseinandersetzen muss, wenn auf diese Art und Weise eine Preissteigerung ausgelöst wird, was regelmäßig ein Sonderkündigungsrecht bei den Kunden entsprechend den AGB-Regelungen auslösen würde. So wären Antragstellerin und die übrigen Beteiligten praktisch zum einvernehmlichen Handeln über die Art und der Weise der Ersatzinvestition und damit über die Höhe der ausgelösten

Rechtsanwalt Prof. Dr. Ory  
Schreiben vom 16. Januar 2017, Seite 3 von 3

Kosten verpflichtet und entsprechend dem Vorbehalt würde die Antragstellerin in der tatsächlichen Höhe durch eine Neufestsetzung des Preises in ihrem Interesse nicht benachteiligt.

2. Die Berücksichtigung von Rückbaukosten ist nicht gerechtfertigt. Die Antragstellerin begehrt im Hinblick auf die sehr weitgehend abgedescribten Anlagen, aus denen sie als marktbeherrschendes Unternehmen in den zurückliegenden Jahren nicht marktkonforme, zu hohe Entgelte realisiert hat, nachträglich von ihren Kunden Mittel für den Rückbau. Diese hätte sie aus den Mitteln zurückliegender Zeitperioden zurückstellen müssen, die sie statt dessen als Gewinn an ihre Gesellschafter ausschüttete. Es kann nicht Aufgabe der Kunden sein, diesen internen Fehler der Antragstellerin finanziell auszugleichen. Für die bisher errichteten und abgedescribten Anlagen hat die Antragstellerin die notwendigen Rückstellungen aus anderen Mitteln zu erbringen. Ausweislich der öffentlich zugänglichen Bilanz, die erhebliche Gewinne ausweist, ist der Antragstellerin dies auch mühelos möglich, sodass auch nicht ausnahmsweise besondere Gründe für das Interesse der Antragstellerin streiten.
3. Zu den Vorbehalten, vorzeitig die Preise einer erneuten Prüfung zuzuführen, sollte der Fall hinzugefügt werden, dass Rechtsänderungen eintreten, die es der BNetzA ermöglichen, den Preis beziehungsweise einzelne Bestandteile erneut oder erstmalig beziehungsweise auf Basis anderer Maßstäbe zu kontrollieren, sei es bei der Antragstellerin selbst oder bei Dritten, die Vorleistungen für die Antragstellerin erbringen. Auf laufende Gesetzgebungsverfahren wird verwiesen. Die Bundesregierung (BMWi und BMVI) hat im Hinblick auf europäische Überlegungen gerade zu einer entsprechenden Anhörung geladen.

Diese Stellungnahme enthält keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse.

  
Prof. Dr. Stephan Ory  
Rechtsanwalt